

## 1. Werkverkehr

**Grundsatz:** Alle Verkehrsteilnehmer müssen sich an die Vorschriften des Kraftfahrrechts und der Straßenverkehrsordnung halten.

Beispiele:

Beleuchtung, Zulassung eines Kfz, jährliche Überprüfung (Pickerl), Pflichten des Lenkers und des Halters, Bremsanlage, Bereifung etc.

Rechtsfahrgebot, Anhaltepflicht bei Unfällen, Höchstgeschwindigkeiten, Park- und Halteverbote, Anhalten bei roter Ampel, Vertrauensgrundsatz

Lenken nur mit gültigem Führerschein, Führerschein rechtzeitig verlängern lassen, Grundqualifikation (C95) im gewerblichen LKW-Betrieb

Zusätzlich gibt es aber für einzelne Arten des Verkehrs weitere Regelungen.

Dazu kann man die Verkehrsteilnehmer grob in 3 Gruppen einteilen:

- **Privater Verkehr** (Einkaufen fahren, zur Arbeit fahren, die Kinder in die Schule bringen)
- **Gewerblicher Güterverkehr** (Frächter): Fremde Ware gegen Entgelt von A nach B führen, eigenes konzessioniertes Gewerbe mit weiteren Vorschriften
- **Werkverkehr:** gewerblicher Verkehr, Nebenrecht eines Gewerbetreibenden, aber nur ohne eigenen Gewerbeschein erlaubt, wenn 5 Einschränkungen beachtet werden (sonst gewerblicher Güterverkehr)

### Werkverkehr:

Viele Transporte werden von Firmen mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt. Solange nur eigene Güter befördert werden, spricht man von Werkverkehr. Bei **LKW über 3,5 t** höchstes zulässiges Gesamtgewicht (hzG) **muss** die Verwendungsbestimmung „**Werkverkehr**“ in den **Zulassungsschein eingetragen werden**.

Von Werkverkehr spricht man dann, wenn Warentransport unter den folgenden **fünf Voraussetzungen** durchgeführt wird:

1. Die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens stehen oder vom Unternehmen gekauft, verkauft, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet, oder ausbessert werden.
2. Die Beförderung der Güter muss der Heranschaffung zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb oder – zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmers gelenkt werden (oder vom Unternehmer selbst).
4. Die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören (auch gemietete oder geleaste Fahrzeuge sowie kurzfristige Ersatzfahrzeuge sind erlaubt).
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellen.

Werden Warentransporte im Rahmen des Betriebes durchgeführt und liegen nicht (alle) der oben genannten Voraussetzungen des Werkverkehrs vor (zB. es handelt sich um fremde Waren, oder ein Händler will einen Transport direkt vom Erzeuger zum Kunden durchführen, ohne Berührung des eigenen Betriebes/Lagers), so hat der Transport im Rahmen der gewerblichen Güterbeförderung zu erfolgen.